

sam durch die Ministerien für Volksbildung, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

(1) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen ist für die ordnungsgemäße Lenkung des Berufsnachwuchses in der Landwirtschaft und ihren Sonderberufen sowie zusammen mit dem Ministerium für Volksbildung für die Durchführung der Lehrabschlußprüfungen gemäß den zu erlassenden Prüfungsordnungen verantwortlich.

(2) Es ist verpflichtet, die Lehrbetriebe hinsichtlich der Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen, der Durchführung des Arbeitsschutzes und des Gesetzes vom 12. Dezember 1949 zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten (GBl. S. 113) zu kontrollieren.

§ 7

In jedem Land der Deutschen Demokratischen Republik wird bei dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium ein Referat für Berufsbildung errichtet, das die fachliche Verantwortung für die landwirtschaftliche Berufsausbildung der berufsschulpflichtigen Landjugend trägt. Diesen Referaten werden Planstellen, Haushaltsmittel und Kontingente übertragen, die im Haushaltsplan der Länder für Zwecke der Berufsausbildung in der Landwirtschaft beim Ministerpräsidenten, Hauptabteilung Wirtschaftsplanung - Abteilung Fachschulen -, veranschlagt sind.

§ 8

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hat im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes für die Bereitstellung der zur Durchführung vorstehender Aufgaben benötigten Mittel zu sorgen und die Finanzministerien der Länder anzuweisen, die bei ihnen entstehenden Aufwendungen aus Landesmitteln zu decken.

§ 9

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Prüfungsordnungen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung und dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) In den Durchführungsbestimmungen können bei Zuwiderhandlungen Geldstrafen bis 500,— DM, Haft bis zu 6 Wochen oder beide Strafen vorgesehen werden.

§ 10

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenburg

Minister

Verordnung über die Meldung und Verwertung von feuerfesten Alt- und Abbruchmaterialien.

Vom 20. Juni 1950

Zur Sicherung der Rohstoffversorgung der metallurgischen Industrie, insbesondere der Betriebe zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse, wird gemäß § 20 Abs. 12 in Verbindung mit § 3 Abs. 4, und § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik erhält das alleinige Verfügungsrecht über feuerfestes Alt- und Abbruchmaterial.

(2) Alt- und Abbruchmaterial sind der hauptsächlich bei Ausbesserungen und Abbrüchen anfallende Bruch sowie das Altmaterial, das ohne Aufarbeitung verwendbar ist, nämlich Schamotte, Silika (Dinas), Magnesit, Graphit und Korund in Form von feuerfesten Korundsteinen; einbegriffen ist das auf Halde liegende Material.

§ 2

(1) Sämtliches im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vorhandene und anfallende feuerfeste Altmaterial ist von den Besitzern dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Steine und Erden, schriftlich zu melden. Die Meldung muß Art und Menge des Materials sowie den Bergungsort oder die Stätte des Anfalles enthalten.

(2) Vorhandene Bestände an feuerfestem Altmaterial sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu melden. Später anfallendes Material unterliegt der Meldung, sobald darüber verfügt werden kann, spätestens jedoch nach Vorhandensein der im Abs. 3 angegebenen Mindestmenge.

(3) Die untere Grenze des meldepflichtigen feuerfesten Altmaterials beträgt bei Schamotte und Silika fünfzehn t, bei Magnesit und Korundsteinen fünf t, bei Graphit eine t.

§ 3

Die Besitzer gemeldeter Bestände sind verpflichtet, sofort mit ihrer Bergung zu beginnen oder ein geeignetes Spezialunternehmen damit zu beauftragen. Das geborgene Material ist an die von dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Steine und Erden, benannten Werke der Industrie zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse oder an andere benannte Bedarfsträger gegen den zulässigen Erlös abzugeben.

§ 4

Die fachlich beteiligten Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und der Landesregierungen haben das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung